



**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu dem konsekutiven
Masterstudiengang „Kommunikation und Management“
- Neufassung -**

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 02.04.2014,
genehmigt vom Präsidium am 07.05.2014, genehmigt vom Stiftungsrat am 01.07.2014, veröffentlicht
am 03.07.2014.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Kommunikation und Management (Master of Arts).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschulinternen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kommunikation und Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem kommunikationswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gem. Absätze 2 und 3 nachweist.Über die fachlich enge Verwandtschaft des Studiengangs entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Abs. 3 sowie
 - b) den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission, sowie
 - c) das Bestehen eines Eignungsgespräches (Eignungsseminar) nach Maßgabe des § 3.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 150 Leistungspunkte nachgewiesen werden und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

In begründeten Ausnahmefällen reicht abweichend von Satz 2 der Nachweis von 145 Leistungspunkten aus, sofern die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau TDN 5 des TestDaF, dem Niveau DSH 3 der Deutschen Sprachprüfung, der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, der Stufe 2 des Deutschen Sprachdiploms der KMK oder dem Großen Sprachdiplom des Goethe-Instituts entsprechen.

§ 3 Eignungsgespräch (Eignungsseminar)

- (1) Das Eignungsgespräch (Eignungsseminar) soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist und den Grad der Eignung feststellen. Zulassungsvoraussetzung zum Eignungsseminar ist der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 a) und b). Das Eignungsseminar beinhaltet die folgenden Elemente:

- a) Einzelgespräch von ca. 15 Minuten Dauer über den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin sowie die Motivation zur Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang „Kommunikation und Management.“ Zur Vorbereitung des Gesprächs ist vom Bewerber/von der Bewerberin bis zum Beginn des Eignungsseminars ein Motivationsschreiben in Schriftform einzureichen.
- b) Gruppendiskussion von ca. 50 Minuten Dauer zu einem festgesetzten Fachthema. In der Gruppendiskussion werden die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie kommunikative und diskursive Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber begutachtet.

- (2) Über die wesentlichen Fragen und Antworten innerhalb der einzelnen Elemente des Eignungsseminars ist ein Protokoll anzufertigen. Die einzelnen Elemente des Eignungsseminars nach Abs. 1 werden von je zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, wobei ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören muss. Das beratende Mitglied nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann als Beisitzer teilnehmen. Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden von den Mitgliedern je Element folgendermaßen mit Punkten bewertet:

max. 40 Punkte Gesamtpunktzahl

Für das Element nach Abs. 1 a) können max. 20 Punkte vergeben werden, wobei

- 0 Punkte- keine Motivation ersichtlich
- 5 Punkte - geringe Motivation ersichtlich
- 10 Punkte - durchschnittliche Motivation ersichtlich
- 15 Punkte - überdurchschnittliche Motivation ersichtlich
- 20 Punkte - herausragende Motivation ersichtlich

entsprechen.

Für das Element nach Abs. 1 b) können max. 20 Punkte vergeben werden, wobei

- max.10 Punkte auf das Kriterium der Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise (0 = nicht ersichtlich, 5 = durchschnittlich, 10=gut)
- und
- max.10 Punkte auf das Kriterium der kommunikativen und diskursiven Fähigkeiten (0=nicht ersichtlich, 5=durchschnittlich, 10=gut)

entfallen.

Einigen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht auf eine Punktzahl, wird das arithmetische Mittel der einzelnen Punktzahlen gebildet. Durch Punkteaddition wird eine Gesamtpunktzahl errechnet. Das Bestehen des Eignungsseminars nach § 2 Abs. 2 c) erfordert mindestens eine Gesamtpunktzahl von 20 Punkten.

- (3) Das Eignungsseminar findet im Laufe des Sommersemesters eines Bewerbungsjahres frühestens 14 Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist statt. Zum Eignungsseminar wird mit einer Frist von 10 Tagen geladen. Die Nichtteilnahme an einem Element nach Abs. 1 führt zum

Ausschluss vom weiteren Eignungsseminar. Eine Wiederholung des Seminars ist für dasselbe Bewerbungsjahr nicht möglich. Die Punktwertung gilt nur für das aktuelle Bewerbungsjahr; eine Anrechnung der Punktwertung des Eignungsseminars auf das Verfahren in Folgesemestern ist ausgeschlossen.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 4 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

- (1) Der Masterstudiengang Kommunikation und Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gem. Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses einschließlich eines Nachweises über den mit dem Studienabschluss erlangten ECTS-Grade oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 2 b),
 - d) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:
Bewerbungen erhalten Punkte nach folgenden Kriterien:

Kriterium 1a): ECTS-Grade des ersten Hochschulabschlusses

Grade A: 60 Punkte

Grade B: 40 Punkte

Grade C: 30 Punkte

Grade D: 10 Punkte

Grade E: 5 Punkte

Kriterium 1b) (Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn kein Grade nach Kriterium 1a vorliegt):

Für die Note 1,0 werden 60 Punkte vergeben. Bei jedem Anstieg der Note um 0,1 werden jeweils 2 Punkte von 60 Punkten abgezogen.

Kriterium 2:

Punktevergabe für das Eignungsseminar nach § 3

- (3) Anhand der addierten Punktzahlen aus Kriterium 1 (a oder b) und Kriterium 2 wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Studienkommission der Fakultät Management, Kultur und Technik auf Vorschlag des/der Beauftragten für diesen

Studiengang eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.

- (2) Der Auswahlkommission gehören 6 stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Ein Mitglied der Studierendengruppe soll der Kommission mit beratender Stimme angehören. Die Hochschullehrerinnen und –lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in den Studiengängen ‚Kommunikationsmanagement‘ oder ‚Kommunikation und Management‘ lehren; die oder der Studierende soll im Studiengang „Kommunikation und Management“ immatrikuliert sein., Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission muss der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Durchführung des Eignungsgesprächs (Eignungsseminars) gemäß § 3.
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Erstellung der Rangliste und Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügt.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach §2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.08. des Bewerbungsjahres zu erbringen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist.
- (3) Ein Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach §5 Abs. 2 durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in der Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.